

Berlin, 15. Juni 2026

Stellungnahme des DNVF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Das Deutsche Netzwerk Versorgungsforschung e.V. (DNVF) unterstützt das Ziel im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt, die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft zu verbessern, Kurzzeitverträge zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Wissenschaft, Familie und Pflege zu stärken.

Für die Versorgungsforschung an Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen besteht jedoch eine besondere strukturelle Situation, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigt werden sollte. Versorgungsforschung wird in Deutschland ganz überwiegend auf der Basis von Drittmittelprojekten durchgeführt; typische Beschäftigungsverhältnisse entstehen in befristeten, projektgebundenen Forschungszusammenhängen und sind gegenwärtig die Voraussetzung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Qualifizierung in diesem Feld. Dauerhaft grundfinanzierte Strukturen hingegen sind deutlich seltener. Eine Entfristung nach Projektende ist nicht regelhaft realisierbar, weil Dauerstellen außerhalb der Projektlogik kaum bestehen.

1. Schutzlogik des Entwurfs wird begrüßt

Die Einführung regelmäßiger Mindestvertragslaufzeiten sowie die Stärkung familien- und pflegebezogener Ausgleichsregelungen sind auch aus Sicht des DNVF geeignet, die Planbarkeit wissenschaftlicher Karrieren zu verbessern. Auch der vorgesehene Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung können wir aus Sicht der Beschäftigten grundsätzlich nachvollziehen, weil dadurch die Schutzwirkung des WissZeitVG auch in drittmittelfinanzierten Kontexten besser zur Geltung kommen würde.

2. Besondere Lage der Versorgungsforschung

In der Versorgungsforschung an Universitäten und Fachhochschulen erfolgt wissenschaftliche Qualifizierung typischerweise innerhalb drittmittelfinanzierter Projekte, befristeter Strukturen und Förderlinien. Die Projektlaufzeiten ermöglichen häufig eine Promotion, methodische Qualifizierung und regelhaft die postdoktorale Profilbildung, schaffen aber nur in Ausnahmefällen die finanzielle Grundlage für eine dauerhafte Beschäftigung über das Projektende hinaus. Der Entwurf sollte deshalb deutlicher anerkennen, dass in stark drittmittelabhängigen Forschungsfeldern Qualifizierung und Entfristung strukturell nicht deckungsgleich sind.



3. *Anpassungsbedarf bei Mindestlaufzeiten*

Die vorgesehenen Mindestvertragslaufzeiten sind arbeitsmarkt- und wissenschaftspolitisch sinnvoll, stoßen in der projektförmig organisierten Versorgungsforschung jedoch auf praktische Umsetzbarkeitsgrenzen. Dies gilt insbesondere bei gestuften Bewilligungen, späten Projekteinstiegen oder kürzeren Projektrestlaufzeiten. Vor diesem Hintergrund sollte im Gesetz, zumindest in der Begründung, klargestellt werden, dass in besonders drittmittelgeprägten Forschungsfeldern sachgerecht begründete Ausnahmen möglich bleiben müssen. Die im Entwurf angelegte Soll-Regelung sollte daher nicht weiter verengt, sondern eher präzisiert werden. Schärfere Regelungen würden dazu führen, dass motivierte und auch bereits qualifizierte Mitarbeiter:innen ihre befristeten Stellen verlieren und gegen ihr eigenes Interesse nicht länger in der Wissenschaft arbeiten könnten.

4. *Verantwortung der Förderer*

Die Ziele des Entwurfs lassen sich nur erreichen, wenn öffentliche Förderer verlässliche und planbare Förderprozesse schaffen. Gerade für die Versorgungsforschung an Hochschulen sind frühzeitige Bewilligungsentscheidungen, realistische Projektlaufzeiten und praktikable Verlängerungsmöglichkeiten und Übergangsfinanzierungen entscheidend, um Personalplanung ohne kurzfristige „Stückelverträge“ zu ermöglichen. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Reform zwar Kurzzeitverträge eindämmen will, in drittmittelabhängigen Bereichen aber faktisch zu weniger Qualifikationsstellen führt.

5. *Kernforderungen*

Die besondere Drittmittelabhängigkeit der von Fächern wie der Versorgungsforschung an Universitäten und Fachhochschulen sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich benannt werden. Es sollte klargestellt werden, dass Qualifizierung in diesem Feld überwiegend projektgebunden erfolgt und daraus regelmäßig keine realistische Entfristungsperspektive folgt. Für projektbedingt begründete Konstellationen sollten sachgerechte Ausnahmen von den regelmäßigen Mindestvertragslaufzeiten ausdrücklich abgesichert werden, solange diese ausdrücklich im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Die gesetzlich vorgesehene Evaluation im Jahr 2032 sollte drittmittelabhängige Forschungsfelder wie die Versorgungsforschung an Hochschulen und Fachhochschulen ausdrücklich betrachten.

Der Referentenentwurf zielt zu Recht darauf ab, den Schutz in Qualifizierungsphasen zu verbessern. Für die Versorgungsforschung an Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen muss jedoch klargestellt werden: Qualifizierung erfolgt hier überwiegend auf Drittmittelbasis, während Entfristungen mangels struktureller Grundfinanzierung nicht regelhaft möglich sind. Durch scharfe Regelungen (ohne klar definierte Flexibilität und Ausnahmemöglichkeiten in begründeten Fällen) würde die Regelung im Bereich der Versorgungsforschung zum Abbau von Qualifizierungsmöglichkeiten führen und damit nicht im Interesse des wissenschaftlichen Nachwuchses wirken.